

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Ulrich Pfister (SVP, Egg), Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend **Bürgerrecht, Erhöhung Wohnsitzfristen**

§ 22 Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird wie folgt angepasst:

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

Abs. 3

~~Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer haben indessen in jedem Fall nachzuweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht nachsuchen, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.~~

Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer, die nicht die Kriterien von § 21 Abs. 3 erfüllen, haben in jedem Fall nachzuweisen, dass sie sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung seit vier Jahren in der Gemeinde aufhalten.

Begründung

Bis Ende 2017 hatten die Gemeinden aufgrund § 22 kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 die Möglichkeit, die Anforderungen an die Wohnsitzdauer der Gesuchsteller in einem gewissen Rahmen autonom festzusetzen. Es waren kommunale Wohnsitzfristen von bis zu 15 Jahren möglich.

Art. 18 Bürgerrechtsgesetz, welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, lässt den Kantonen Spielraum von zwei bis fünf Jahren, bei der Bestimmung der kantonalen und kommunalen Mindestaufenthaltsdauer.

Der Kanton Zürich hat das Bürgerrecht auf gesetzlicher Stufe noch nicht revidiert. Das bestehende Bürgerrechtsgesetz ist ein Übrigbleibsel des Gemeindegesetzes von 1926. Die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung, welche seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, lässt den Gemeinden im Kanton Zürich keinen Spielraum mehr für die Anforderungen an die Wohnsitzdauer.

Die Vernehmlassung zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung hat gezeigt, dass die Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden, GPV, VZGV und zwei Parteien eine längere kommunale Wohnsitzdauer begrüßen.

Andere Kantone haben vom Spielraum Gebrauch gemacht. In St. Gallen gilt beispielsweise seit 2018 eine Wohnsitzfrist von fünf Jahren.

Ulrich Pfister
Katharina Kull-Benz
Hans Egli